

Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Rates  
der Gemeinde Golkrath vom 28. 9. 1967

Bauleitplanung der Gemeinde Golkrath

Bebauungsplan III - Ortslage Matzerath -

A. Begründung

Zur Ordnung der baulichen Nutzung in der Gemeinde wird der Bebauungsplan III, Ortschaft Matzerath, nach §§ 9 u. 30 BBauG, aufgestellt.

1. Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Matzerath umfaßt die geschlossene Ortslage der Ortschaft Matzerath, im Süden begrenzt durch die L 566.

2. Gliederung und Erschließung

Die Erschließungsanlagen sind bis auf eine Erschließungsstraße, im Bereich zwischen Erkelenzer Straße und Schulstraße, vorhanden. Die Bebauung ist ebenfalls zum größten Teil vorhanden, es werden hier lediglich noch kleinere und größere Baulücken geschlossen. Festgesetzt ist die Art und das Maß der baulichen Nutzung, sowie die überbaubaren und nichtüberbaubaren Grundstücksflächen. Im Bereich der Schulstraße, der Erkelenzer Straße und an der Kapelle, werden die Straßen geringfügig begradigt. Die vorhandene Bebauung an der Kapelle, zwischen Ehrenmal und Feuerwehrgerätehaus, ist nicht in den Plan mit aufgenommen, damit auf die Dauer hier eine Grünanlage als Ortsmittelpunkt und Marktplatz gestaltet werden kann.

3. Kosten

Die der Gemeinde oder anderen öffentlichen Körperschaften für die Durchführung des Bebauungsplanes Matzerath entstehenden Kosten werden auf 750.000,- DM geschätzt.

4. Ordnung des Grund und Bodens

a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen für öffentliche Zwecke (für den Gemeinbedarf, für Verkehrs- und Versorgungszwecke, für Grünflächen usw.) werden in das Eigentum der Gemeinde oder der sonst Berechtigten überführt.

b) Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden Grenzausgleiche angeordnet, Umlegungsverfahren durchgeführt,

Grundstücke zusammengelegt, sowie neu geordnet, enteignet oder beschränkt.

## B. Schriftliche Festsetzungen

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

### 1. Anpflanzung:

Vorgärten bis zur hinteren Baugrenze: niedrige Zierbepflanzung.  
Nutzgärten sind nur hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.

### 2. Plattierung:

Zuwege: einfarbige Beton- u. Waschbetonplatten  
30/30 cm oder 20/40 cm  
40/40 cm, 40/60 cm

### 3. Einfriedigungen:

Hinter den vorderen Baugrenzen:

Maschendrahtzäune bis 1, -- m hoch

Vor den vorderen Baugrenzen:

Mauer- oder Betonsockel bis 30 cm Höhe mit niedriger heckenartiger Bepflanzung.  
Zäune und Gitter sind vor den vorderen Baugrenzen nicht zugelassen.

### 4. Gestaltung der Garagen:

Die Garagen sind in Material und Gestaltung dem Wohnhaus bzw. den Wohnhäusern anzupassen.

### 5. Gestaltung der Hauptgebäude

Die Geschoßzahl und Dachneigung ist jeweils im Bebauungsplan festgesetzt. Entsprechend diesen Festsetzungen in den Gebäudeformen sind folgende Konstruktionen und Materialien zu verwenden:

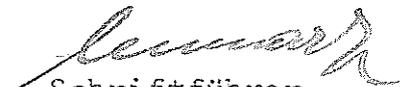
Geschoßzahl	Dachform	Dachneigung	Eindeckung	Drempel
I fl.	flach	0 - 3°	Kiespreßd.	keine
I 30°	Satteld.	25 - 30°	Falzziegel: Rheinlandz. Schiefer	keine
I 45°	"	43 - 48 <sup>5</sup>	Falzziegel: Rheinlandz.	keine
II fl.	flach	0 - 3°	Kiespreßd.	keine
II 30°	Satteld.	25 - 30°	Falzziegel: Rheinlandz.	keine

Die Gebäude sind in Backstein auszuführen, Gesimse, Balkone, Fensterbrüstungen und Mauerspiegel können in Sichtbeton ausgeführt werden.

Golkrath, den 28. April 1967

  
Bürgermeister

  
Ratsherr

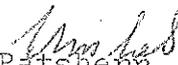
  
Schriftführer

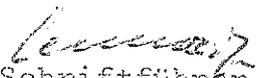


Die vorstehende Anlage zur Niederschrift über die Sitzungen des Rates der Gemeinde Golkrath vom 28. 4. 1967 und vom 1. 4. 1968 (Begründung und schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan III Matzerath) ist unverändert vom Rat der Gemeinde Golkrath auch als Anlage zur Niederschrift über die Sitzung am 17. 12. 1968 als Teil des Beschlusses über den Erlaß des Bebauungsplanes III Matzerath übernommen worden.

Golkrath, den 17. 12. 1968

  
Bürgermeister

  
Ratsherr

  
Schriftführer